



Satzung

der Wilhelmshavener Kanu-Freunde e.V. 1950

§ 1 Name, Sitz

Der am 1.4.1950 gegründete Verein führt den Namen

„Wilhelmshavener Kanu-Freunde e.V. 1950“.

Die Kurzform des Vereinsnamens lautet „**WK**F“. Der Verein hat seinen Sitz in Wilhelmshaven. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wilhelmshaven eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Wassersports nach den Grundsätzen des Amateursports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und Unterhaltungen der dafür notwendigen Sportanlagen und Sportgeräte.

Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

Er ist mit seinen Sparten Mitglied in den Fachverbänden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Als ordentliche Mitglieder gelten Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Personen, die sich um die Sache des Sports oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Minderjährige oder sonst beschränkt geschäftsfähige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung zu dem darin angegebenen Zeitpunkt wirksam.

Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar.

Jedes neue Mitglied wird erst nach einer zwölfmonatigen vorläufigen Mitgliedschaft als Vollmitglied geführt. Während dieser Zeit kann das Mitglied seine Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen fristlos kündigen.

Der Verein hat das Recht, einen Ausschluss ohne Angabe von Gründen jederzeit vorzunehmen. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes. Für die Dauer der vorläufigen Mitgliedschaft ist der anteilige Jahresbeitrag, umgerechnet auf volle Monate, zu entrichten.

Eine Zweitmitgliedschaft in einem anderen kanusporttreibenden Verein ist nur mit Einverständniserklärung des geschäftsführenden Vorstandes zulässig.

Vorübergehend kann die Mitgliedschaft beitragsfrei bestehen, wenn ein Mitglied sich für längere Zeit nicht am Orte (Bundeswehr, Studium, Ausland) aufhält. Hierüber befindet der geschäftsführende Vorstand.

Während dieser Zeit ist das Mitglied nicht stimmberechtigt und braucht zu Mitgliederversammlungen nicht eingeladen zu werden.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Ende des Quartals zulässig.

Der Austritt ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu erklären. Nach Beendigung der Mitgliedschaft sind Mitgliedsausweis, Schlüssel des Vereins und sonstiges Eigentum des Vereins zurückzugeben.

Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes der Ehrenrat.

Dieser bestimmt sein Verfahren selbst.

Der Ausschluss ist zulässig:

1. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung,
2. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens,
3. wegen unehrenhafter Handlungen.

§6 Streichung der Mitgliedschaft

Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.

Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit sechs fortlaufenden Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den geschäftsführenden Vorstand nicht innerhalb von

vier Wochen von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein.

In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

Die Streichung erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes, der dem betreffenden Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen.

§7 Mitgliederbeitrag

Es ist ein Mitgliederjahresbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu leisten.

Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

Der Eintrittsmonat gilt als voller Monat.

Die Mitgliederversammlung kann weiter die Erhebung einer außerordentlichen Umlage beschließen.

Jedes Mitglied kann außerdem durch Beschluss des erweiterten Vorstandes zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebes zur Arbeitsleistung oder einer Ersatzzahlung herangezogen werden.

Die Beitragszahlung ist durch die Beitragsordnung geregelt.

Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Benutzung zur Verfügung. Jedes Mitglied kann im Rahmen der Hausordnung im Verein Sport treiben. Den Anordnungen der Warte ist Folge zu leisten. Die Haus-, Bootshaus-, Zeltplatz- und Geländeordnung sowie die Bestimmungen zur Benutzung des Vereinseigentums sind einzuhalten.

Der Verein haftet gegenüber Mitgliedern und Gästen für alle in Ausübung des Sports oder auf dem Vereinsgelände vorkommenden Unfälle (Körper- und Sachschäden) nur im Rahmen der abgeschlossenen Versicherungen.

Evtl. Schäden sind unverzüglich dem 1. Vorsitzenden zu melden.

Sämtliche Ordnungen werden vom erweiterten Vorstand erlassen.

§9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. der geschäftsführende Vorstand,
- b. der erweiterte Vorstand,
- c. der Ehrenrat,
- d. die Mitgliederversammlung.

§10 Geschäftsführender Vorstand (§26 BGB)

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. In den Jahren mit gerader Jahreszahl werden gewählt der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister, in den Jahren mit ungerader Jahreszahl der 2. Vorsitzende und der Schriftführer.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Der Vorstand verteilt die Vorstandsaufgaben unter sich.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden jeweils allein oder durch den Schatzmeister zusammen mit dem Schriftführer vertreten.

Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der Schatzmeister und der Schriftführer vertreten nur, wenn der 1. und der 2. Vorsitzende verhindert sind.

Der geschäftsführende Vorstand ist notfalls berechtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung einzelner seiner Mitglieder deren verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Vereinsmitglieder zu besetzen.

Der erste Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes schriftlich ein.

Die Sitzungen des Vorstandes können nach einem bestimmten Plan für längere Zeiträume im voraus festgelegt werden.

Die Tagesordnung braucht bei Einberufung nicht bekannt gegeben werden.

In dringenden Fällen kann die Einberufung auch fernmündlich oder mündlich erfolgen.

§11 Aufgabenbereich des geschäftsführenden Vorstandes

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.

Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- c. Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- d. Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung,
- e. Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
- f. Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern.

§12 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den einzelnen Warten.

Die Anzahl der Warte wird durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt. Das Aufgabengebiet der einzelnen Warte kann durch den erweiterten Vorstand bestimmt werden.

Die Warte werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

Jedes Jahr ist die halbe Anzahl der Warte neu zu wählen.

Dem erweiterten Vorstand obliegt die Entscheidung über die Belange der Vereinsleitung und über Rechtsgeschäfte, welche der geschäftsführende Vorstand dem erweiterten Vorstand zur Beschlussfassung vorlegt. Im Übrigen ist der erweiterte Vorstand zuständig, soweit es die Satzung bestimmt.

Warte, die während der Wahlperiode zurücktreten oder sonst an der Ausübung des Amtes gehindert sind, können bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den geschäftsführenden Vorstand ergänzt werden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für den geschäftsführenden Vorstand sinngemäß.

§13 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar einem Vorsitzendem und vier Beisitzern.

Die Mitglieder des Ehrenrates werden auf die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.

Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im erweiterten Vorstand bekleiden und sollten nach Möglichkeit über 30 Jahre sein.

Der Ehrenrat entscheidet über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, sofern der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist.

Im Übrigen ergibt sich die Zuständigkeit aus §5 der Vereinssatzung.

Der Ehrenrat tritt zusammen auf Veranlassung des geschäftsführenden Vorstandes.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Ehrenrates schriftlich oder fernmündlich mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung.

Ist der geschäftsführende Vorstand zurückgetreten, kann jedes Mitglied des Ehrenrates die Einberufung vornehmen.

§14 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a. Wahl der Vorstandsmitglieder, der Warte und der Mitglieder des Ehrenrates und deren Widerruf,
- b. Satzungsänderungen,
- c. Bestimmung der Beiträge,
- d. Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des geschäftsführenden Vorstandes und des Rechnungsabschlusses,
- e. Beschlussfassung über den Voranschlag,

- f. Entscheidungen über wichtige Angelegenheiten, die der geschäftsführende Vorstand oder der erweiterte Vorstand der Mitgliederversammlung vorlegt,
- g. Wahl der Kassenprüfer,
- h. Auflösung des Vereins.

§15 Anträge an die Mitgliederversammlung

Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung vorzulegen.

Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit anerkannt werden können.

Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgemäß gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen es, wenn sie von 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unterzeichnet sind.

§16 Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:

- a. wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres. Diese Mitgliederversammlung wird als Jahreshauptversammlung bezeichnet.
- b. Wenn die Berufung von 1/3 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

§17 Form der Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich durch die Post unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen.

Die Berufung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (=Tagesordnung) genau bezeichnen.

Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte dem Verein bekannte Mitgliederanschrift.

Familienangehörige gelten mit der Absendung der Einladung an ein erwachsenes Familienmitglied als eingeladen.

Minderjährige unter 16 Jahren und sonst beschränkt geschäftsfähige Vereinsmitglieder haben kein Stimmrecht.

Bei der Wahl der Jugendwarte haben minderjährige Vereinsmitglieder unter 16 Jahren volles Stimmrecht.

§18 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlussfähig. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens drei der stimmberechtigten Vereinsmitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§19 Beurkundung der Beschlüsse

Über die Versammlungen der Organe des Vereins sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschrift über die Versammlung der Mitglieder ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Protokolle der Versammlungen des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sind vom ersten oder zweiten Vorsitzenden jeweils zusammen mit dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§20 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Wilhelmshaven, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzungsneufassung ist von der Jahreshauptversammlung am 18.03.2010 angenommen worden.